

AZ 31.15 Nr. 286/6.4

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekane und Dekaninnen sowie  
Schuldekane und Schuldekaninnen -  
landeskirchlichen Dienststellen und  
großen Kirchenpflegen

---

**Preisvorteile für die Mitarbeiter durch die Vermittlung von Kraftfahrzeugen über die Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie Kiel (HKD mbH) oder über die Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland Hannover (WGKD mbH) Verfahren seit 01.02.2009**

Mit Rundschreiben vom 22.07.2005 AZ 31.15 Nr. 283/5.3 teilte der Oberkirchenrat mit, dass Preisvorteile, die über die Bezugsscheine der HKD erlangt werden, steuerpflichtig sind. Die Ausstellung von Arbeitgeberbescheinigungen wurde aus diesem Grund bis 31.01.2009 eingestellt.

Seit 01.02.2009 wurde dieses Verfahren zur Erlangung eines Bezugsscheins unter den hier dargelegten Voraussetzungen wieder aufgenommen.

Die HKD ermöglicht den Mitarbeitern der Kirchen, Diakonie, Freien Wohlfahrtspflege und Sozialwirtschaft, die WGKD den Mitarbeitern der Kirchen, des Caritasverbandes, der Diakonie Preisnachlässe auf den Kauf von Kraftfahrzeugen durch Vereinbarungen (Rahmenverträge) mit Herstellern oder Händlern.

Diese Preisnachlässe stellen aufgrund der Mitwirkung des Arbeitgebers und der Tatsache, dass diese Preisnachlässe nur einem speziellen Berechtigtenkreis gewährt werden, einen geldwerten Vorteil dar, der steuer- und ggf. sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn darstellt.

**Voraussetzungen:**

1. Berechtigt sind alle Mitarbeiter(innen), deren Privat-PKW als **dienstlich notwendig** anerkannt wurde (siehe § 21 RKO und die einschlägigen Ausführungsvorschriften) und die bei einem kirchlichen Arbeitgeber angestellt sind, der seine Vergütungen über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats (ZGASSt) abrechnen lässt.
2. Die Abwicklung des Verfahrens erfolgt **ausschließlich** über die ZGASSt.

3. Die hierfür notwendigen Formulare (Arbeitgeberbestätigung, Anforderung eines Bezugsscheins, dienstliche Nutzungserklärung des KFZ) erhält man über die Anmeldung bei der Einkaufs- und Informationsplattform der HKD bzw. WGKD

HKD: [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

WGKD: [www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)

Weitere Informationen unter:

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

Stichwort: Kirchenshop

Postfach 23 20, 24022 Kiel

Tel.: 0431 6632-4701

Fax: 0431 6632-4747

E-mail: [Kirchenshop@hkd.de](mailto:Kirchenshop@hkd.de)

WGKD Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH

Stichwort: Rahmenverträge und Volkswagen

Herrenhäuser Str. 12

30419 Hannover

Tel.: 0511 2796-446

Fax: 0511 2796-447

E-mail: [info@wgkd.de](mailto:info@wgkd.de)

4. Das Formular „Bestätigung des Arbeitgebers und der lohnzahlenden Stelle“ ist Voraussetzung zur Erlangung eines Bezugsscheins von der HKD oder WGKD. Dieses Formular muss dem jeweiligen Arbeitgeber **und** aus haftungsrechtlichen Gründen der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats, Gerokstraße 49, 70184 Stuttgart zur Unterschrift zugesandt werden.
5. Der über die HKD oder WGKD erfolgte Preisnachlass stellt einen geldwerten Vorteil dar, der nach Auslieferung des gekauften PKW mit den nachfolgenden Gehaltsbezügen versteuert werden muss. Für privatrechtlich angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen muss der geldwerte Vorteil zusätzlich in der Sozialversicherung verbeitragt werden, wodurch für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils ca. weitere 20 Prozent vom mitzuversteuernden Betrag an Sozialversicherungsbeiträgen anfallen.  
  
Mit der Einverständniserklärung auf dem Formular „Bestätigung durch Arbeitgeber und lohnzahlende Stelle“ übernimmt der Arbeitgeber auch die zusätzliche Belastung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.
6. Die Berechnung des geldwerten Vorteils erfolgt entweder aufgrund eines dem Kaufvertrag entsprechenden Vergleichsangebotes oder, wenn kein solches vorliegt, aufgrund einer allgemein gültigen, gesetzlichen und vom Betriebsstättenfinanzamt festgelegten Berechnungsgrundlage.
7. Für die Abwicklung und Überwachung des Verwaltungsverfahrens wird, im Falle einer Versteuerung des Preisnachlasses, ein Kostenbeitrag von 40 € einbehalten.

**8. Hinweis für Mitglieder beim Automobil- und Verkehrssicherheitsclub der Bruderhilfe e.V. (BAVC)**

Die Mitgliedschaft beim BAVC ermöglicht ebenfalls Sonderkonditionen und Preisnachlässe beim Kauf eines PKW.

Diese Mitgliedschaft ersetzt die „Bestätigung des Arbeitgebers“. Eine Versteuerung des Preisnachlasses als geldwerter Vorteil ist dann nicht erforderlich!

Eine Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden:

[info@bavc-automobilclub.de](mailto:info@bavc-automobilclub.de)

9. Dem Mitarbeiter, der Mitarbeiterin wird empfohlen, vor Inanspruchnahme des Abrufscheines, alle Möglichkeiten eines günstigen Angebotes auf dem freien Markt abzuklären.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Rundschreiben vom 22.07.2005 AZ 31.15 Nr. 283/5.3 hinsichtlich der Beschaffung von Dienstfahrzeugen weiterhin gültig ist.

Hartmann  
Oberkirchenrat